

AZ: - 14 - schü/krö -

Drucksache Nr.: 0262/2008/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss | 05.05.2009 | N | Kenntnisnahme |
| Ratsversammlung | 19.05.2009 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg /
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster

Antrag:

Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Aufgrund des § 51 Absatz 1 und § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsrecht (PBefR-ZustVO) wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

Die Neufassung der bestehenden Beförderungsentgeltverordnung der Stadt Neumünster vom 10.12.2008 ist erforderlich, da für die Taxenunternehmer die Möglichkeit geschaffen werden soll, auch Sondervereinbarungen zu Beförderungsentgelten abschließen zu können. Bislang bestand nur die Möglichkeit, Sondervereinbarungen zum Zwecke des Krankentransportes abzuschließen. Aus diesem Grund wird der § 7 der Beförderungsentgeltverordnung dahingehend abgeändert, dass generell Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch die Taxenunternehmen vereinbart werden können.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich keine, da es sich um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxigewerbes handelt.

Im Auftrage:

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Stadtrat

Anlagen:

- Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen